

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. August 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2017 vom 6. April 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung vom 30. August 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Buchenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Kirchwalsede vom 24. August 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2017 vom 6. Juli 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf vom 15. August 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 31. August 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 15.08.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vom 20.12.2017 unberührt.

Bothel, den 15.08.2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan (Stellenplan) liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bothel öffentlich aus.

Bothel, 31. August 2017

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 469.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 460.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 20.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 451.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 407.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 305.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 206.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 400.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 24.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.157.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 637.200 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hamersen, 06.04.2017

Der Bürgermeister
Kaiser (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hamersen öffentlich aus.

Hamersen, 15. August 2017

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemslingen wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 193.284,84 € wird auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, öffentlich aus.

Hemslingen, 30.08.2017

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

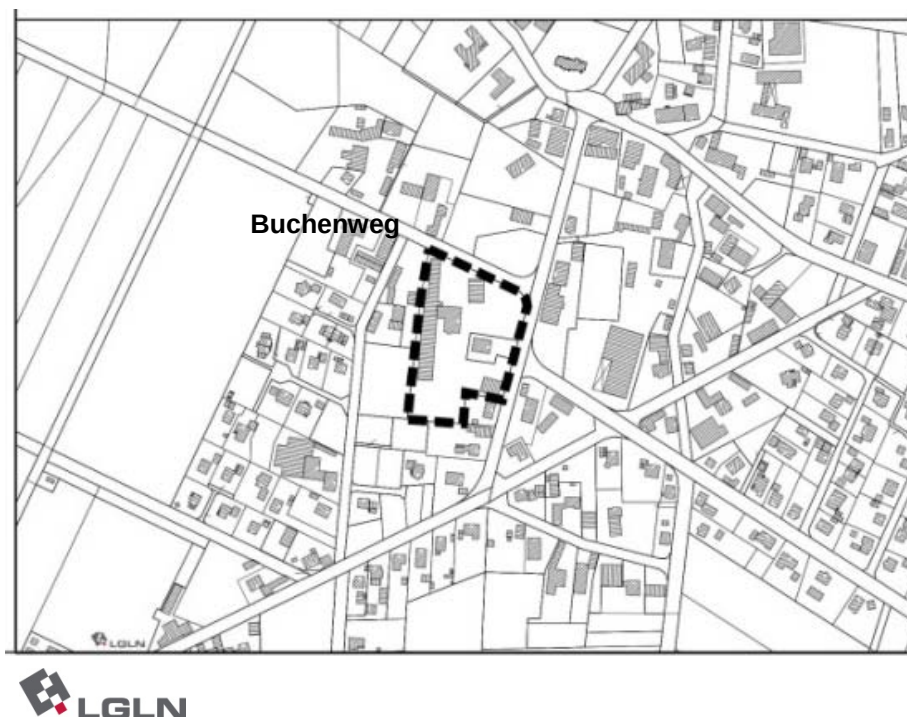
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Gemeinde Kirchwalsede
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Buchenweg"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 16 "Buchenweg" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Buchenweg" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 24.08.2018

Die Bürgermeisterin
Hoppe

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 06.07.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.421.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.495.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	75.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	15.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.361.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.383.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	443.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.600 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.456.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.836.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Oerel, 06.07.2017

Noetzelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Oerel, 15. August 2017

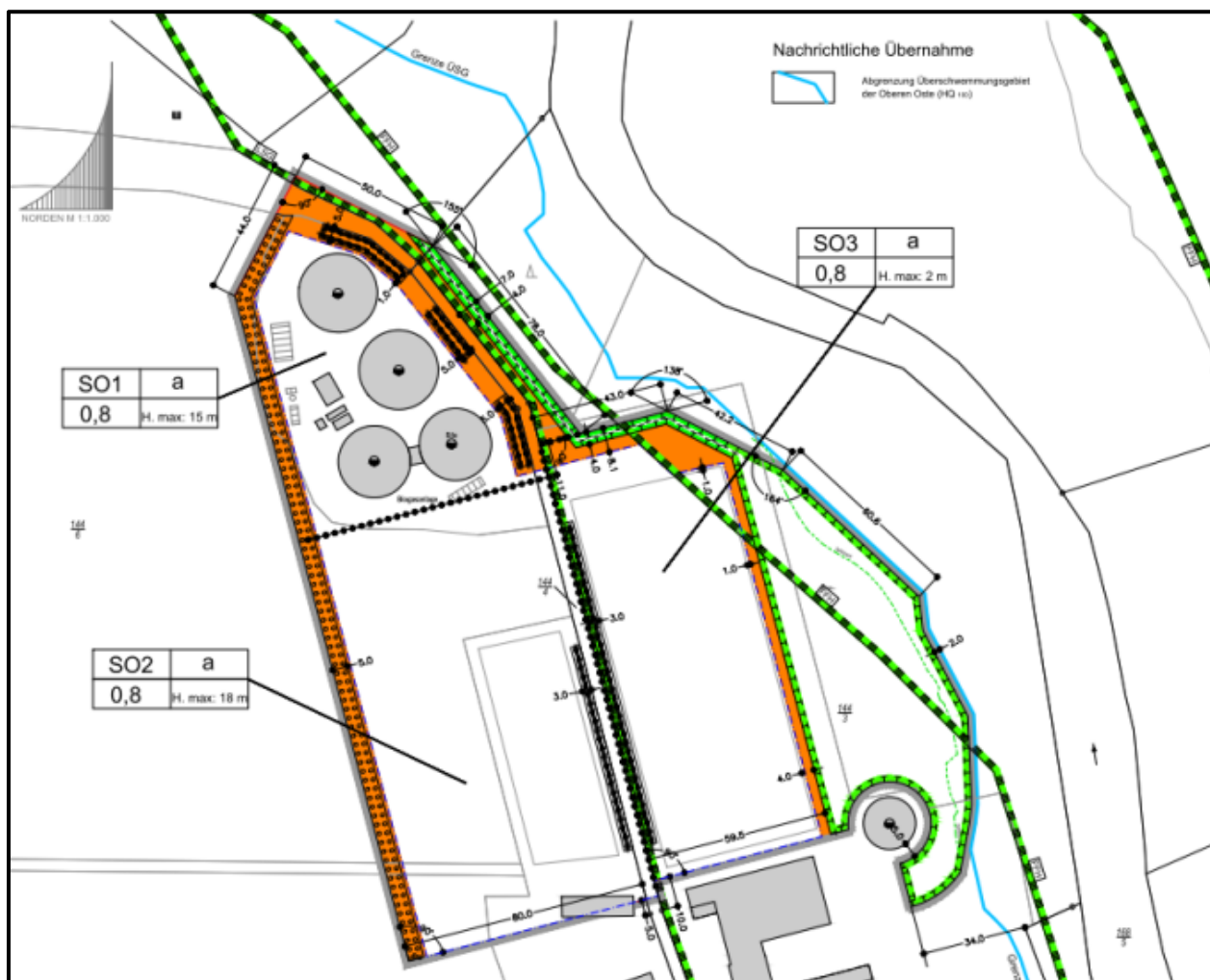
Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 09.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Seedorf, Bürgermeister Harald Hauschild, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Biogasanlagen Godenstedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Seedorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Seedorf, 15.08.2017

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister
Hauschild

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 17.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 31. August 2017

Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.